DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. Mai 2007 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-338

Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: I 51-1.40.11-31/06

für Bautechnik

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. September 2001

Zulassungsnummer:

Z-40.11-220

Antragsteller: Kunststoffverarbeitung Reich GmbH

Am Kornfeld 2

86932 Pürgen b. Landsberg

Zulassungsgegenstand: Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit innerer Vlies- oder

Chemieschutzschicht

Geltungsdauer bis: 30. September 2011

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.11-220 vom 18. September 2001, geändert durch Bescheid vom 28. Januar 2004. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser

verwendet werden.

Seite 2 des Bescheids vom 21. Mai 2007 über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40,11-220 vom 18. September 2001

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind liegende zylindrische, doppelwandige, oberirdische auf zwei bzw. drei Sattelschalen gelagerte Behälter aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz mit einer inneren Chemieschutzschicht, deren Abmessungen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:
- Durchmesser D ≤ 4,0 m,
- L/D ≤ 6 (mit L = L\u00e4nge des Beh\u00e4lters)

Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.

- (2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.
- (3) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.
- (4) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden. Die maximale Betriebstemperatur darf 60 °C betragen, sofern in den Medienlisten nach Absatz (5) keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind. Zur Berücksichtigung von Überdrücken oder Unterdrücken, die beim drucklosen Betrieb entstehen können, werden Überdrücke von mindestens 0,005 bar und Unterdrücke von mindestens 0,003 bar angesetzt.
- (5) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.31 erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.
- (6) An den Überwachungsraum ist ein nach dem Überdruck- oder Unterdruckverfahren arbeitender Leckanzeiger anzuschließen.
- (7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG².

Der Absatz (1) des Abschnitts 5.1.1 (Ausrüstung der Behälter) erhält folgende Fassung:

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist der Abschnitt 9 der TRbF 203 zu beachten.

> Deutsches Institut für Bautechnik

Medienlisten 40-2.1.1; 40-2.1.2 und 40-2.1.3; Stand: Dezember 2000; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

² WHG 19. August 2002 Wasserhaushaltsgesetz

³ TRbF 20 April 2001 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, "Läger", zuletzt geändert am 15. Mai 2002

Seite 3 des Bescheids vom 21. Mai 2007 über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.11-220 vom 18. September 2001

Der Abschnitt 5.1.2 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

- (1) Die Behälter dürfen für Lagerflüssigkeiten gemäß Medienliste 40-2.1.1 bis 2.1.3 des DIBt⁴ verwendet werden.
- (2) Die Behälter dürfen auch zur Lagerung anderer Flüssigkeiten als nach der unter Absatz (1) genannten Medienliste verwendet werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten eines vom DIBt vorgeschriebenen Sachverständigen⁵ nachgewiesen wird (z. B. nach Anhang 1 der Bau- und Prüfgrundsätze für oberirdische GF-UP-Behälter und -Behälterteile), dass die Abminderungsfaktoren A_{2B} und A_{2I} nicht größer als 1,4 sind und dass die Flüssigkeiten nicht zur Dickflüssigkeit⁶ oder zu Feststoffausscheidungen neigen. Die Flüssigkeiten müssen außerdem für den verwendeten Leckanzeiger zulässig sein. Vom Nachweis durch Gutachten sind ausgeschlossen:

Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 100 °C

Explosive Flüssigkeiten
Selbstentzündliche Flüssigkeiten
Flüssigkeiten, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden
(Klasse 1 nach GGVS/GGVE)
(Klasse 4.2 nach GGVS/GGVE)

Organische Peroxide (Klasse 5.2 nach GGVS/GGVE)
Ansteckungsgefährliche und ekelerregende Flüssigkeiten (Klasse 6.2 nach GGVS/GGVE)

Radioaktive Flüssigkeiten (Klasse 7 nach GGVS/GGVE)

 Blausäure und Blausäurelösungen, Metallcarbonyle, Brom

Im Gutachten enthaltene Auflagen sind einzuhalten.

Der Abschnitt 5.1.3 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

In den Anlagen 1.4 Blatt 1 und Blatt 2 sind die Angaben zum Mindestdurchmesser der Einsteigeöffnung wie folgt zu ändern:



Medienlisten 40-2.1.1; 40-2.1.2 und 40-2.1.3; Stand: Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

⁵ Informationen sind beim DIBt erhältlich

Die kinematische Viskosität der Lagerflüssigkeit darf bei 4 °C höchstens 5000 cSt betragen.

⁷ GGVS Gefahrgutverordnung Straße

⁸ GGVE Gefahrgutverordnung Eisenbahn

Seite 4 des Bescheids vom 21. Mai 2007 über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.11-220 vom 18. September 2001

Die in der Anlage 2.1 enthaltenen Angaben zum Abminderungsfaktor A₃ werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

Der Abminderungsfaktor A₃ zur Berücksichtigung des Temperatureinflusses beträgt für Wickel- und Wirrfaserlaminate:

$$A_3 = 1,00 + 0,4 \cdot \left(\frac{DT - 20}{HDT - 30}\right)$$
 für getemperte Laminat

$$A_3 = 1,05 + 0,4 \cdot \left(\frac{DT - 20}{HDT - 30}\right)$$
 für ungetemperte Laminate

DT = Auslegungstemperatur (Design Temperature) in °C

HDT = Wärmeformbeständigkeit (Heat-Deflection-Temperature) des im Traglaminat eingesetzten Harzes in °C, ermittelt nach ISO 75 Methode A

Die Gleichungen zur Ermittlung des A_3 -Faktors sind nur anwendbar in den Grenzen $1,0 \le A_3 \le 1,4$

Der Abschnitt 1.1 der Anlage 5.1 (Übereinstimmungsnachweis) erhält folgende Fassung:

1.1 Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien

Der Verarbeiter hat anhand von Bescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204⁹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass Harze und Verstärkungswerkstoffe den in Anlage 3 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Bescheinigung 3.1 nach DIN EN 10204.

Leichsenring

Beglaubigt ,

Institut